

# BEKANNTMACHUNG

## **Vollzug der Verordnung der Gemeinde Thundorf i.UFr. über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

In Anbetracht der bevorstehenden Winterzeit weist die Gemeinde Thundorf i.UFr. zur Vermeidung von Unfällen vorsorgehalber nochmals auf die durch Gemeindeverordnung bestehende Verpflichtung für Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter hin.

Danach besteht u.a. für alle Grundstückseigentümer (Vorder- und Hinterlieger) innerhalb der geschlossenen Ortslagen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Verpflichtung, die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) oder Tausalz, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen, in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

Das Räumen und Streuen ist an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass Schnee von privaten Flächen nicht auf öffentlichen Straßenflächen abgelagert werden darf.

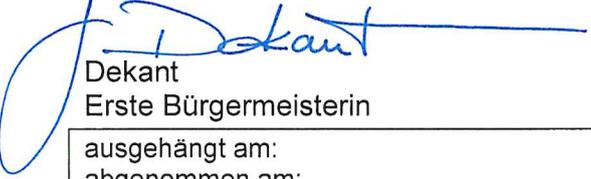
Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bayerisches Straßen und Wegegesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Winterdienstpflicht nicht erfüllt.

Weitere Einzelheiten können der o.a. Verordnung entnommen werden, die während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach von jedermann eingesehen werden kann.

Für evtl. Rückfragen steht das gemeindliche Bauamt (Tel. 09735/89-115) gerne zur Verfügung.

Zur Vermeidung von Schadensfällen und evtl. daraus resultierenden Haftungsansprüchen wird um zuverlässige Einhaltung der bestehenden Winterdienstverpflichtung durch die Anlieger gebeten.

Maßbach, 16.11.2022  
Gemeinde Thundorf i.UFr.

  
Dekant  
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am:  
abgenommen am: